



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Interessengemeinschaft
Kindertagesförderung Schwerin
c/o
Kindertagespflege [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Schwerin

Marion Binder

Leiterin des Referats 513
Ausbau und Qualität der
Kindertagesbetreuung

BEARBEITET VON Philipp Rogge
HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1912
FAX +49 (0)3018 555-1145
E-MAIL nicole.thieme@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 08.10.2015

Ihr Schreiben zur Kindertagespflege vom 19. Juli 2015

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte Tagesmütter und
Tagesväter,

vielen Dank für Ihr weiteres Schreiben vom 19. Juli 2015, in dem Sie Ihre Unzufriedenheit
mit Regelungen zur Tagespflege in Schwerin zum Ausdruck bringen. Frau Bundesministerin
Manuela Schwesig hat Ihr Schreiben mit großem Interesse gelesen und mich gebeten, Ihnen
zu den fachlichen Fragen zu antworten.

Grundsätzlich ist die Ausgestaltung der Tagespflege Sache des Landesgesetzgebers und der
Kommunen, weshalb das Bundesministerium hier – wie bereits im Antwortschreiben vom
November dargelegt – nur eingeschränkt tätig werden kann. Ebenso können wir als
Bundesministerium keine Rechtsauskünfte geben. Meine Antworten beziehen sich zum Teil
auf Empfehlungen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
herausgegebenen Handbuchs Kindertagespflege.

Grundsätzlich obliegt die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen allgemein und der
laufenden Geldleistung in Form eines Anerkennungsbeitrags für die Förderungsleistung und
die Erstattung der Sachkosten im Besonderen den örtlichen Trägern der öffentlichen

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de

VERKEHRSANBINDUNG

U2-Mohrenstr.; U6-Stadtmitte; U55-Brandenb. Tor
Bus: TXL, 100, 200 Unter den Linden/Friedrichstr.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2

Jugendhilfe. Anerkennungsbeitrag für die Förderungsleistung und Sachkosten sollten getrennt ausgewiesen werden. Insbesondere ist das für den Einzelnachweis der Sachkosten bei der Einkommensteuererklärung relevant. Um die Betriebskostenpauschale geltend zu machen, ist diese Trennung weniger relevant, weil diese vom Gesamtbetrag der laufenden Geldleistung abgezogen werden. Sachkosten sind nicht als Anerkennung der Förderungsleistung anzusehen. Sie dienen dem Betrieb der Kindertagespflegestelle, inkl. der Versorgung der Kinder.

Der Bund kann in Hinblick auf die Höhe der laufenden Geldleistung Empfehlungen aussprechen, welche zum Teil im SGB VIII ausgeführt sind. Dort heißt es u.a., dass der Anerkennungsbeitrag für die Förderungsleistung „leistungsgerecht“ ausgestaltet werden soll. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Was das in der Praxis vor Ort heißt, hängt u.a. maßgeblich vom üblichen Vergütungsniveau in den Bundesländern ab. Auch ist es dem öffentlichen Jugendhilfeträger überlassen, welche weiteren Kriterien (Qualifizierung, Zuschläge für Betreuungszeiten außerhalb von Kita-Öffnungszeiten oder auch weitere Sachleistungen) er in der Regelung der finanziellen Leistungen mit aufnimmt.

Der Bundesverband für Kindertagespflege hat – gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - die finanzielle Situation der Kindertagespflege in Deutschland flächendeckend untersuchen und Modelle einer leistungsorientierten Vergütung entwickeln lassen. Die Ergebnisse aus den Jahren 2012 und 2015 können kostenfrei auf der Internetseite des Bundesverbands für Kindertagespflege heruntergeladen werden (www.bvktp.de).

Da der Bedarf an Betreuung zu bislang häufig nicht abgedeckten Zeiten (früh morgens, spät abends, nachts und am Wochenende) wächst, hat der Bund ein Förderprogramm speziell für die Einrichtung von Betreuungsplätzen zu diesen Zeiten aufgelegt, in dem auch Kindertagespflegepersonen eine Förderung ab Anfang 2016 beantragen können.

Des Weiteren wird der Bund die Einrichtung und Ausstattung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auch zukünftig fördern. Diese Gelder können vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowohl in Kindertageseinrichtungen wie auch in der Kindertagespflege eingesetzt werden. In welcher Verteilung und welcher Höhe die Gelder konkret eingesetzt werden, richtet sich nach dem Bedarf der örtlichen Jugendhilfeplanung.

Ihre Fragen, die sich auf die eher technische Umsetzung der Finanzierung beziehen (rückwirkende Leistungen, Finanzierungsmodus für nicht vollständig geleistete Monate) müssen ebenfalls in den Kommunen selbst geregelt werden. Sofern Sie sich als Vertretungsinstanz für die Tagesmütter und -väter in die Ausgestaltung der Regelungen einbringen können, ist das sehr zu begrüßen. Übliche Formen hierfür sind Anhörungen und Stellungnahmen. Innerhalb derer ist es Ihnen möglich, Ihre Positionen, Wünsche und Ideen einzubringen.

Die Einziehung der Kostenbeteiligung der Eltern durch die Kindertagespflegepersonen ist allerdings in der Systematik des SGB VIII nicht vorgesehen und obliegt dem öffentlichen Jugendhilfeträger. In einschlägigen Kommentaren zum SGB VIII und in den Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen der Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist dies entsprechend ausgeführt.

Eindeutig geregelt ist im SGB VIII, dass Eltern einen Anspruch auf Vertretung haben, wenn die Kindertagespflegeperson die Betreuungsleistung nicht erbringen kann (z.B. wegen Urlaub oder Krankheit). Dieser Anspruch richtet sich gegen den öffentlichen Jugendhilfeträger (i.d.R. das Jugendamt). Dieser hat entsprechende Regelungen und Möglichkeiten zu schaffen, um den Rechtsanspruch zu erfüllen. Welche Modelle von Vertretungsregelungen jeweils zum Tragen kommen, hängt von vielerlei Faktoren ab, u.a. auch davon, wie die Vernetzungsstruktur unter den Kindertagespflegepersonen bzw. die Kooperationen mit



SEITE 4 Kindertageseinrichtungen ausgebaut sind und welche Möglichkeiten ansonsten in der Kommune bestehen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat das Deutsche Jugendinstitut (DJI) eine Handreichung für die Arbeit der Jugendämter in Bezug auf die Kindertagespflege auch zum Thema Vertretungsregelungen entwickelt. Sie kann auf der Internetseite www.fruehe-chancen.de kostenfrei heruntergeladen werden.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind grundsätzlich als gleichrangige Betreuungsformen nach dem SGB VIII zu betrachten. Sie haben denselben Auftrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 III SGB VIII. Daher ist es naheliegend, die Leistung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen gleichermaßen anzuerkennen. Inwiefern sich dies auch auf die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und insbesondere auf die Finanzierung auswirkt, bleibt letztlich wieder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überlassen.

Wir haben große Achtung vor Ihrem Engagement, sich fachlich fundiert in die Diskussion mit den Verantwortlichen einzubringen. Dies wird der Weiterentwicklung der Kindertagespflege sicherlich dienlich sein. Wir wünschen Ihnen dafür weiterhin viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marion Binder